

SCHIEDSVERTRAG

zwischen

1. Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V., Düsseldorf (nachstehend „DSW“)

- einerseits –

und der

2. Deutsche Immobilien Holding Aktiengesellschaft, Delmenhorst (nachstehend „DIH“)

sowie der

3. Zechbau Holding GmbH, Bremen (nachstehend „Zechbau“)

- andererseits –

Präambel

Die DSW ist die größte und führende Aktionärsvereinigung in Deutschland. Ihr satzungsmäßiger Zweck ist die Wahrnehmung der schutzbedürftigen ideellen und materiellen Interessen der Wertpapierbesitzer. Als Partei dieses Vertrages wirkt die DSW an der Bereitstellung eines verfahrensrechtlichen Instruments mit, durch das DSW-Mitglieder und andere außenstehende Aktionäre der DIH ihre Interessen zielgerichtet geltend machen können.

Die Zechbau ist an der DIH mehrheitlich beteiligt. Durch Beschluss der Hauptversammlung der DIH soll eine Erhöhung des Grundkapitals im Wege der gemischten Sach- und Barkapitalerhöhung beschlossen werden. Danach soll die Zechbau 28.000.000 Stückaktien der DIH als Gegenleistung für die Übertragung eines Geschäftsanteils im Nennbetrag von € 35.000 am Stammkapital der PHÖNIX Holding GmbH, Frankfurt, (nachfolgend „PHÖNIX“) erhalten, der im Wege der Sacheinlage in die DIH eingebracht werden soll. Weiterhin soll den außenstehenden Aktionären der DIH auf Grund des Hauptversammlungsbeschlusses die Möglichkeit eröffnet werden, gemäß ihrem Bezugsrecht verhältnismäßig ihrerseits bis zu insgesamt 12.192.000 Stückaktien im Wege der Bareinlage zu übernehmen.

Weder das Aktiengesetz noch das Spruchverfahrensgesetz eröffnet den außenstehenden Aktionären der DIH, die der vorgesehenen Kapitalerhöhung zustimmen wollen, eine Möglichkeit, die Angemessenheit des Wertes des PHÖNIX-Geschäftsanteils in einem Spruchverfahren überprüfen zu lassen, wenn sie die Bewertung des PHÖNIX-Geschäftsanteils nicht für angemessen halten.

Die DSW, die DIH und die Zechbau sind übereingekommen, den außenstehenden Aktionären der DIH, die die Bewertung des PHÖNIX-Geschäftsanteils nicht für angemessen halten, die Möglichkeit zu bieten, die Überprüfung der Bewertung des PHÖNIX-Geschäftsanteils in einem freiwillig eingerichteten Verfahren herbeizuführen. Die gesetzlichen Rechte der Aktionäre der DIH werden durch diesen Vertrag nicht beeinträchtigt. In dem gemeinsamen

Ziel, den Rechtsschutz der betroffenen außenstehenden Aktionäre zu verbessern, ohne die Durchführung der im Interesse der DIH vorgesehenen Kapitalmaßnahme aufzuhalten, streben die Parteien dieses Vertrages auch für das freiwillige Verfahren eine rasche, effiziente und kompetente Überprüfung der Angemessenheit der Bewertung des PHÖNIX-Geschäftsanteils an. Dementsprechend schließen die Parteien den folgenden Schiedsvertrag zugunsten der außenstehenden Aktionäre der DIH.

§ 1

Jeder Aktionär der DIH, der bereits zu Beginn des Tages der Bekanntmachung der Tagesordnung der Hauptversammlung der DIH am 19. Juli 2007 Aktionär ist (nachfolgend „außenstehender Aktionär der DIH“), ist berechtigt, in dem nachfolgend beschriebenen freiwilligen Verfahren klären zu lassen, ob die Bewertung des PHÖNIX-Geschäftsanteils und damit die Bewertung der Sacheinlage aus Sicht der Aktionäre der DIH angemessen ist. Auf Verlangen ist jedem außenstehenden Aktionär eine Abschrift dieses Vertrages zu übersenden. Der Vertrag liegt auch in der Hauptversammlung der DIH aus, die am 30. August 2007 über die Kapitalerhöhung beschließt.

§ 2

Das freiwillige Verfahren kann erst nach Wirksamwerden der vorgesehenen Kapitalerhöhung der DIH von jedem außenstehenden Aktionär innerhalb einer Frist von zwei Monaten beantragt werden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung der DIH gemäß § 30 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG im elektronischen Bundesanzeiger, spätestens zwei Wochen nach dem Tag der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen. Für die Verfahrenseinleitung bedarf es eines schriftlichen Antrages gegenüber der DIH, Lahusenstraße 25, 27749 Delmenhorst, nebst Vorlage eines in Textform erstellten besonderen Nachweises des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut zum 19. Juli 2007, 0.00 Uhr. Die Verfahrenseinleitung ist von der DIH im elektronischen Bundesanzeiger sowie einem überregionalen Börsenpflichtblatt bekannt zu machen. Andere außenstehende Aktionäre der DIH, soweit sie bereits zu Beginn des Tages der Bekanntmachung der Tagesordnung der Hauptversammlung der DIH Aktionär waren, können sich noch binnen zwei Monaten nach dieser Bekanntmachung dem freiwilligen Verfahren durch schriftliche Erklärung gegenüber der DIH anschließen. Auf dieses Recht ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Der Einleitungsantrag und etwaige Anschlussanträge von außenstehenden Aktionären der DIH sind von der DIH der Zechbau zu übersenden, die am freiwilligen Verfahren auf Seiten der DIH teilnehmen kann.

Die DSW wird als Partei dieser Vereinbarung, soweit rechtlich zulässig, über die Einleitung und den Fortgang des Verfahrens informiert.

§ 3

Das freiwillige Verfahren wird durch ein Schiedsgericht entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus Herrn Dr. Helmut Büchel, Hamburg, Vorsitzender Richter am OLG a.D., als alleinigem Schiedsrichter. Für den Fall, dass Herr Dr. Büchel das Amt als Schiedsrichter nicht annimmt oder während der Dauer des Verfahrens wegfällt, wird der Schiedsrichter durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Bremen benannt. Der Schiedsrichter muss die Befähigung zum Richteramt besitzen und mit gesetzlichen Spruchverfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz oder den Vorgängerbestimmungen des AktG und des UmwG sowie mit Fragen der Unternehmensbewertung vertraut sein.

Für das freiwillige Verfahren gelten die Grundsätze des Verfahrens nach dem Spruchverfahrensgesetz vom 12. Juni 2003. Ergänzend gelten die Bestimmungen der §§ 1025 – 1065 ZPO, wobei die Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich der darin in Bezug genommenen Bestimmungen des Spruchverfahrensgesetzes und des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das freiwillige Verfahren Vorrang haben, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist.

§ 4

Das Schiedsgericht bestellt für die außenstehenden Aktionäre der DIH, die nicht selbst Antragsteller sind, zur Wahrung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter, sofern es nicht der Auffassung ist, dass die Wahrung der Rechte der außenstehenden Aktionäre der DIH bereits auf andere Weise sichergestellt ist.

§ 5

Das Schiedsgericht kann bereits vor dem ersten Termin zur mündlichen Verhandlung zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung den gemäß § 183 Abs. 3 AktG in Verbindung mit § 33 Abs. 3 – 5 AktG vom Gericht bestellten Prüfer mit der Klärung von Vorfragen, insbesondere zu Art und Umfang einer folgenden Beweisaufnahme beauftragen. Das Schiedsgericht kann, soweit es dies für erforderlich hält, Beweisaufnahme durch Beauftragung eines Sachverständigen beschließen. Beschließt das Schiedsgericht eine Beweisaufnahme durch Sachverständigengutachten, so gibt es den Verfahrensbeteiligten Gelegenheit, einvernehmlich einen geeigneten Sachverständigen vorzuschlagen. Scheitert ein einvernehmlicher Vorschlag, so bestimmt das Schiedsgericht den Sachverständigen nach eigenem Ermessen. Das Schiedsgericht kann den gerichtlich bestellten Prüfer als sachverständigen Zeugen hören oder als Sachverständigen bestellen, wenn und soweit dies zur Verfahrensbeschleunigung beiträgt und das Schiedsgericht dies für zweckdienlich erachtet.

§ 6

Stellt das Schiedsgericht fest, dass die im Rahmen des Beschlusses der Hauptversammlung über die Kapitalerhöhung zugrunde gelegte Bewertung der PHÖNIX und damit der Wert der Sacheinlage zu niedrig ist und dass der DIH auch die Sacheinlage der Zechbau ein gegenüber der Wertfestsetzung im Hauptversammlungsbeschluss höherer Wert zugeflossen ist, so bleibt dies ohne Auswirkung.

§ 7

Soweit das Schiedsgericht zu dem Ergebnis gelangt, dass der im Hauptversammlungsbeschluss der DIH zugrunde gelegte Wert des PHÖNIX-Geschäftsanteils zu hoch war und hätte niedriger sein müssen, und dass deshalb die Zechbau nicht den vollen Ausgabebetrag auf die von ihr übernommenen neuen Aktien geleistet hat, verpflichtet sich die Zechbau, den Differenzbetrag („Differenzbetrag“) an die DIH zu zahlen.

Der Differenzbetrag entspricht dem Betrag, um den das Schiedsgericht die Sacheinlage um volle EUR niedriger bewertet hat, als diese im Rahmen der Durchführung der Kapitalerhöhung bewertet worden ist.

§ 8

Die Kosten des Schiedsgerichts und ggf. anfallende Sachverständigenkosten trägt die DIH. Im Übrigen gilt § 15 Spruchverfahrensgesetz entsprechend mit der Maßgabe, dass Geschäftswert der Differenzbetrag gemäß § 8 dieses Vertrages ist. Über die Tragung außergerichtlicher Kosten entscheidet das Schiedsgericht entsprechend § 13 a FGG.

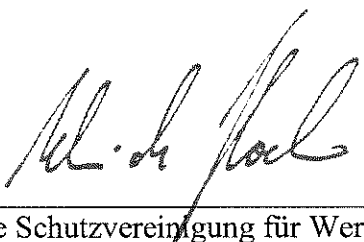
§ 9

Das Schiedsgericht entscheidet in dem freiwilligen Verfahren abschließend. Eine Überprüfung der Entscheidung des Schiedsgerichts durch die ordentlichen Gerichte ist ausgeschlossen.

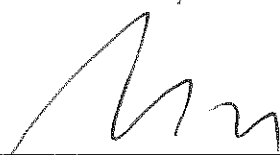
§ 10

Das Ergebnis des freiwilligen Verfahrens wird von der DIH im elektronischen Bundesanzeiger und in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.


Düsseldorf, den 12. Juli 2007


Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V.

Delmenhorst, den 15. Juli 2007


Deutsche Immobilien Holding AG

Bremen, den 15. Juli 2007


Zechbau Holding GmbH